



Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI • Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den  
Landschaftsverband  
Rheinland  
Landesjugendamt

50663 Köln

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt

48133 Münster

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

[www.mgffi.nrw.de](http://www.mgffi.nrw.de)

Auskunft erteilt:

Herr Deuster

Telefon: 0211 5867– 3736

Fax 0211 5867– 3483

[johannes.deuster@msw.nrw.de](mailto:johannes.deuster@msw.nrw.de)

Aktenzeichen:

311 - 6001.5

Datum: 24. Oktober 2005

## **Einführung des TVöD zum 01.10.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 16 Abs. 2 GTK handelt es sich bei den Personalkosten um die Aufwendungen des Trägers einer Tageseinrichtung für die Vergütung der pädagogisch tätigen Kräfte nach den Bestimmungen des BAT oder vergleichbarer Vergütungsregelungen.

Für den Bereich des Bundes und der Kommunen ist zum 1. Oktober der TVöD in Kraft getreten. Da sich die Länder dieser tariflichen Regelung nicht angeschlossen haben, ist für ihren Bereich nach wie vor der BAT anzuwenden.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, dass der TVöD eine dem BAT vergleichbare Regelung im Sinne des § 16 Abs. 2 GTK darstellt. Vergütungen nach dem TVöD werden daher in vollem Umfang refinanziert.

Ich bitte, die Jugendämter Ihres Landesteils in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Erlasses zu informieren. Seite 2 / 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Breuksch

